



Regierungsrat

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
info.regierungsrat@be.ch  
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Justizkommission des Grossen Rates

RRB Nr.: 243/2022 9. März 2022  
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Vernehmlassung der Justizkommission des Grossen Rates:  
KV-Änderung: Art. 68 Abs. 1a und Abs. 2  
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu der von Ihnen beantragten Änderung von Art. 68 Abs. 1a und 2 der Kantonsverfassung Stellung nehmen zu können. Der Regierungsrat hat dazu folgende Bemerkungen.

Zur Vorgeschichte (Ziffer 1.1 des Vortrags)

Sie führen an dieser Stelle aus, dass Sie die nun beantragte Änderung von Art. 68 Abs. 2 KV bereits im Oktober 2019 an die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) herangetragen hätten, diese die Thematik in den weiteren Arbeiten jedoch nicht weiter berücksichtigt habe.

Die DIJ hat das von Grossrat Patrick Freudiger eingebrachte Anliegen vertieft geprüft. Dabei ist sie zum Ergebnis gekommen, dass dem Anliegen der Justizkommission mit ihrem «Merkblatt zur Beurteilung allfälliger Unvereinbarkeiten der Mitglieder kantonaler richterlicher Behörden in der Praxis vom 10. Juli 2019» bereits genügend Rechnung getragen wird. Dementsprechend hat sie Grossrat Patrick Freudiger informiert, dass die im Merkblatt vorgenommene Auslegung der geltenden Bestimmung und die aufgestellten Kriterien zur Beurteilen der Unvereinbarkeiten rechtmässig sind und eine entsprechende Anpassung der Kantonsverfassung nicht nötig ist.

Zu Art. 68 Abs. 1a (Ziffer 2.1 des Vortrags)

Betreffend die Änderung von Art. 68 Abs. 1a weisen Sie darauf hin, dass die Änderung der KV für sich noch nicht genügt, um bestimmten Personen künftig Einsitz im Grossen Rat zu gewährleisten, die in der zentralen und dezentralen Verwaltung arbeiten. Weiter führen Sie aus, dass sich aus den Voten der ersten Lesung ergibt, dass für Personen mit Kaderfunktion innerhalb der

zentralen und dezentralen Kantonsverwaltung keine Ausnahme erfolgen soll, weil bei ihnen Interessenkonflikte zwischen «exekutiver» und «legislativer» Tätigkeit bestehen können. Gedacht werde vielmehr an Personen ohne Kader- oder Leitungsfunktionen (z.B. Sachbearbeiter/innen, Personen aus dem Sicherheitsbereich).

Nach unserer Auffassung erscheint fraglich, ob eine solche Auslegung des Entwurfs von Abs. 1a mit dem rechtsstaatlichen Prinzip der Gewaltenteilung zu vereinbaren ist. Tatsächlich sind bei der Ausarbeitung bzw. Vorbereitung der Vorlagen für den Grossen Rat nicht nur Mitarbeitende mit Kaderfunktion beteiligt, sondern zum Beispiel auch wissenschaftliche Mitarbeitende oder auch Sekretariatsmitarbeitende. Damit ist der Kreis der Personen mit potenziellen Interessenkonflikten u.E. deutlich umfangreicher als in der Vorlage angenommen wird. Aus Sicht des Regierungsrates soll das Gewaltenteilungsprinzip nicht nur eine solche inhaltliche Befangenheit verhindern. Wie im Vortrag u.a. in Bezug auf die Lehrpersonen angedeutet wird, ist es aus Sicht der personellen Gewaltenteilung zudem relevant, in welcher organisationsrechtlichen Stellung die Person zum Grossen Rat steht. Demnach wird geprüft, ob eine Person durch eine Stelle der zentralen oder dezentralen Verwaltung angestellt und letztlich auch durch die Kantonsverwaltung unmittelbar beaufsichtigt wird. Ist dies nicht der Fall (wie bspw. bei Angestellten von kantonalen Anstalten oder verselbständigten Organisationseinheiten), können diese Personen bereits nach geltendem Recht dem Grossen Rat angehören. Wir beantragen deshalb, auf diese Änderungen der Kantonsverfassung zu verzichten.

Zu Art. 68 Abs. 2 (Ziffer 2.2 des Vortrags)

Der Verfassungsgeber hat den Begriff «Verwaltung» im geltenden Abs. 2 nicht eingeschränkt, was nur bedeuten kann, dass er in diesem Bereich von einem weiteren Verwaltungsbegriff ausging als in Abs. 1 Bst. c. Dies deckt sich mit der Absicht des Verfassungsgebers, im Bereich der Gerichtsbehörden strenge Unvereinbarkeiten vorzusehen (vgl. KÄLIN/BOLZ, Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, 1994, Art. 68, Ziff. 12).

Wir können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilen, wie sich die von der Justizkommission beantragte Änderung der Unvereinbarkeitsregel in der Praxis auswirken wird. Wie vorstehend bereits erwähnt, wird dem Anliegen von Grossrat Patrick Freudiger u.E. im «Merkblatt zur Beurteilung allfälliger Unvereinbarkeiten der Mitglieder kantonalen richterlicher Behörden in der Praxis vom 10. Juli 2019» genügend Rechnung getragen.


Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**



Beatrice Simon  
Regierungspräsidentin



Christoph Auer  
Staatsschreiber